

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach

vom

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach:

I.

1. § 3 Abs.1 S.4 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle hält den Kontakt zu den dort Dozierenden und Teilnehmenden, sie ist organisatorisch und inhaltlich für das Programm zuständig und überwacht seine Durchführung.“

2. § 3 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Honorar- und Entgeltordnung. Für einzelne strategische oder konzeptionelle Fragen kann die Volkshochschule temporäre Arbeitsgruppen (Kompetenzgruppen) einrichten. Die Zusammensetzung der Gruppen kann aus Dozierenden, Teilnehmenden, Mitarbeitenden der Volkshochschule und externen Fachleuten bestehen. Die Einberufung und Beauftragung der Gruppen erfolgen durch die Leitung der Volkshochschule.“

3. In § 3 Abs. 4 S. 3 wird der Begriff „der/des Dozent/in“ durch den Begriff „des Dozierenden“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

5. In § 3 Abs.6 wird der Begriff „vier Quartale“ durch den Begriff „zwei Halbjahre“ ersetzt.

6. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leitung der Volkshochschule lädt mindestens einmal jährlich die Dozierenden, die im laufenden Jahr aktiv unterrichten, zu einer Versammlung ein. Darüber hinaus werden bedarfsorientierte Konferenzen in den einzelnen Fachbereichen abgehalten, um die inhaltliche Qualität des Angebotes zu sichern und weiter zu entwickeln.“

8. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Teilnehmenden werden einmal jährlich zu einem Teilnehmertag eingeladen, um Fragen, Wünsche und Anregungen gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden zu diskutieren.“

II.

Diese Satzung tritt am.....in Kraft.

Schwabach, den

Reiß
Oberbürgermeister